

Informationen der Stadt Leverkusen zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege

(Stand: Juni 2012)

Der gesetzliche Auftrag für Kindertagespflege ergibt sich aus den §§ 22 bis 24 des Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII). Kindertagespflege ist eine Leistung zur Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.

In der Kindertagespflege ist die Förderung des Kindes in einer familienähnlichen Situation das herausragende Merkmal. Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen geleistet.

Für eine auf länger als 3 Monate angelegte Betreuung von mehr als 15 Stunden wöchentlich, gegen Entgelt, außerhalb des Haushaltes des Kindes, ist eine Pflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII erforderlich.

Kindertagespflege hat die Aufgabe, die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu unterstützen und zu fördern. Darüber hinaus hilft sie Eltern, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander zu vereinbaren.

Zum Leistungsspektrum Kindertagespflege des Fachbereiches Kinder und Jugend der Stadt Leverkusen gehören:

- die fachliche Beratung von Eltern und Betreuungspersonen,
- die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson,
- die Qualifizierung der Tagespflegepersonen sowie
- die Gewährung von Geldleistungen.

Inhalt:

1. Zielgruppe
2. Finanzierung der Kindertagespflege
 - 2.1 Leistungen für Sachaufwand und zur Anerkennung der Förderleistung der Tagespflegepersonen
 - 2.2 Beginn und Ende der Leistung
 - 2.3 Urlaub / Krankheit von Tagespflegepersonen, Kindern und Eltern
 - 2.4 Unfallversicherung für die Tagespflegepersonen
 - 2.5 Versteuerung der Einnahmen
 - 2.6 Alterssicherung der Tagespflegepersonen
 - 2.7 Kranken- und Pflegeversicherung der Tagespflegepersonen
3. Kostenbeitrag der Eltern
4. Sicherung der Qualität in der Kindertagespflege
 - 4.1 Feststellung der Eignung der Tagespflegeperson
 - 4.2 Feststellung der Eignung für Räume der Kindertagespflege
 - 4.3 Pflegeerlaubnis
 - 4.4 Betreuungsvertrag
 - 4.5 Versicherungsschutz betreuter Kinder
5. Mitteilungspflichten
6. Links zu weiterführenden Informationen
7. Ansprechpartner

1. Zielgruppe

Der Stadt Leverkusen ist die Förderung unter dreijähriger Kinder ein besonderes Anliegen. Gem. § 24 Abs. 2 u. 3 SGB VIII hält sie ein Betreuungsangebot in Kindertagespflege vor, wenn:

- beide Erziehungsberechtigte einer Erwerbstätigkeit nachgehen
- der allein erziehende Erziehungsberechtigte erwerbstätig ist
- Erziehungsberechtigte sich nachweislich auf Arbeitssuche befinden
- eine berufliche Bildungsmaßnahme absolviert wird
- eine Schul- oder Hochschulausbildung absolviert wird
- an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit teilgenommen wird

Nur in begründeten Ausnahmefällen ist Betreuung von über dreijährigen Kindern in Tagespflege möglich. (Zunächst sollen freie Plätze und vorhandene Öffnungszeiten in Tageseinrichtungen oder Schulen ausgeschöpft werden.)

Für Kinder, die bereits eine Einrichtung besuchen und über die Öffnungszeiten hinaus Betreuung aufgrund der Berufstätigkeit von Eltern benötigen, hält der Fachbereich Kinder und Jugend der Stadt Leverkusen ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in der Kindertagespflege vor. Dies gilt ebenso für Schulkinder im Anschluss an die Betreuung in der Schule (sog. Randstundenbetreuung).

2. Finanzierung der Kindertagespflege

Gem. § 23 SGB VIII umfasst die Förderung in Kindertagespflege unter anderem die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

Für die Geldleistung an die Tagespflegeperson müssen jedoch folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Eltern/Personensorgeberechtigte und das Kind müssen ihren 1. Wohnsitz in Leverkusen haben.
- Die Förderung durch Kindertagespflege ist ab einem Umfang von mindestens 15 Wochenstunden möglich.
- Diese Stundenbegrenzung gilt nicht, wenn es sich um eine ergänzende Randstundenbetreuung vor oder nach dem Besuch einer Kindertagesstätte oder offenen Ganztagschule handelt.
- Die Eignung der Tagespflegeperson muss durch den Fachbereich Kinder und Jugend festgestellt sein (Pflegerlaubnis).

Die Tagespflegeperson hat gem. § 23 Abs.2 SGB VIII Anspruch auf laufende Geldleistungen. Diese umfassen:

1. Erstattung für den Sachaufwand
2. Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung (Erziehungsbeitrag)
3. Erstattung nachgewiesener Aufwendung für eine Unfallversicherung

4. Erstattung der Hälfte der Aufwendungen für eine angemessene Alterssicherung
5. Erstattung der Hälfte der Aufwendungen für eine angemessene Kranken- und Pflegeversicherung

2.1 Leistungen für Sachaufwand und zur Anerkennung der Förderleistung

Zur Berechnung der Geldleistungen an die Tagespflegeperson werden neun verschiedene Zeitstufen, je nach zeitlichem Umfang der Betreuung, berücksichtigt und maximal 45 Betreuungsstunden in der Woche finanziert (siehe Leistungssätze Tagespflege).

Bei Betreuung in den Nachtstunden (21.00 Uhr – 7.00 Uhr) wird 1/3 der Nachtstunden für die Zahlung des Aufwendungsersatzes zugrunde gelegt.

Wird das Kind im elterlichen Haushalt betreut (Kinderfrau), entfällt der Betrag für den Sachaufwand.

2.2 Beginn und Ende der Leistung

Die Leistungsgewährung erfolgt auf Antrag.

Grundsätzlich, ohne Ausnahme, beginnt die Tagespflege immer zum 01. des Monats in dem die Berufstätigkeit oder ähnliches der Eltern beginnt und endet immer am letzten Tag des Monats indem die Anspruchsvoraussetzungen wegfallen.

Bei späterer Antragstellung wird die Leistung erst ab dem Antragsmonat gewährt.

Die Zeit der Eingewöhnung des Kindes bei der Tagespflegeperson vor Arbeitsaufnahme der Eltern wird nicht gefördert.

Die laufende Geldleistung ist nur bei tatsächlicher Förderung in Kindertagespflege zu gewähren. Sie endet mit Wegfall des Bedarfs. Vereinbarungen zwischen Eltern und Tagespflegeperson bleiben davon unberührt.

Anspruch auf Zahlung des Aufwendungsersatzes für die Tagespflege besteht nicht mehr, sobald ein Kindertagesstättenplatz zur Verfügung steht (Beginn des Kindergartenjahres ist der 01.08. eines jeden Jahres). Sollte die Einrichtung zu Beginn des Kindergartenjahres Betriebsferien haben und die Kindertagespflege über den 01.08. hinaus genutzt werden, wird für den sich überschneidenden Zeitraum keine Geldleistung gewährt.

Erhöhungen des Betreuungsumfanges werden ab Stichtag, Reduzierungen ab dem 1. des Folgemonats berücksichtigt.

Bei ungeplanter Beendigung des Tagespflegeverhältnisses vor Ablauf eines Monats erfolgt keine Rückforderung der gewährten Leistung.

Bei Wechsel der Tagespflegeperson im laufenden Monat, erfolgt die Zahlung an die neue Tagespflegeperson erst ab Beginn des Folgemonats. Doppelzahlungen sind ausgeschlossen.

2.3. Urlaub / Krankheit von Tagespflegepersonen, Kindern und Eltern

Vorübergehende Unterbrechungen der Betreuung wegen z. B. Urlaub oder Krankheit der Tagespflegeperson bis zu 4 Wochen im Kalenderjahr, bleiben ohne Einfluss auf die Zahlungen.

2.4 Unfallversicherung der Tagespflegeperson

Die Stadt Leverkusen übernimmt Beiträge zur Unfallversicherung (BGW) der Tagespflegeperson von 7,22 € pro Monat. Die Tagespflegeperson hat den Abschluss der Versicherung bei der BGW nachzuweisen. Weitere Informationen, sowie Anmeldeformulare gibt es im Internet: www.bgw-online.de

2.5 Versteuerung der Einnahmen beim Finanzamt

Grundsätzlich müssen alle Tagespflegepersonen, unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder oder dem Betreuungsumfang, die Einkünfte aus ihrer Tagespflegetätigkeit versteuern.

Die Einkünfte müssen immer mit der Einkommenssteuererklärung beim zuständigen Finanzamt bis zum 31.05. des folgenden Jahres für das vergangene Jahr gemeldet werden. Betriebsausgaben können Steuer senkend in Abzug gebracht werden. Eine ausführliche Broschüre gibt es im Internet:

http://www.deutscher-verein.de/aktuelles/pdf-1/tagesmuetter_auflage3_web.pdf

Tagespflegepersonen sind nebenberuflich selbständig tätig.

Eine Gewerbesteuerpflicht besteht nicht.

2.6 Alterssicherung der Tagespflegeperson bei der Deutschen Rentenversicherung

Gemäß § 2 SGB VI tritt für die Tagespflegeperson die Rentenversicherungspflicht ein, wenn der **Gewinn** aus der Betreuungstätigkeit regelmäßig 400 € im Monat überschreitet. Auf Antrag bei der Deutschen Rentenversicherung auf einkommensgerechte Beitragszahlung (Formular V020; www.deutsche-rentenversicherung.de) leisten Tagespflegepersonen den Beitragssatz der gesetzlichen Rentenversicherung statt des hohen Regelbeitrages für Selbstständige. Die Beiträge werden auf Antrag vom Fachbereich Kinder und Jugend zur Hälfte erstattet (siehe Leistungssätze Tagespflege).

Tagespflegepersonen, die nicht rentenversicherungspflichtig sind, können sich freiwillig versichern. Die Beiträge hierfür werden auf Antrag **höchstens** zur Hälfte des Mindestbeitragssatzes übernommen, max. in Höhe der Hälfte des tatsächlich von der Tagespflegeperson entrichteten Beitrags.

2.7 Kranken- und Pflegeversicherung bei ihrer zuständigen Krankenkasse

Die Tätigkeit einer Tagespflegeperson, die bis zu 5 gleichzeitig anwesende Kinder betreut, wird gem. § 10 Abs. 1, Satz 2 SGB V zunächst bis zum Jahr 2013 als nebenberuflich selbstständige Tätigkeit eingeordnet.

Sofern das monatliche steuerlich bereinigte Einkommen 375 € überschreitet, ist die Tagespflegeperson nicht mehr im Rahmen der Familienversicherung krankenversichert, sondern muss sich selbst versichern.

Für die **gesetzliche Kranken- u. Pflegeversicherung** von Tagespflegepersonen wird bei einem bereinigten Einkommen bis 875 € monatlich von den Krankenkassen nur der Mindestbeitragssatz in Höhe von 147,44 € inkl. Pflegeversicherung erhoben.

Bei höherem Einkommen wird der Krankenkassenbeitrag auf der Grundlage des tatsächlichen Einkommens bemessen. Tatsächliches Einkommen ist der **Gewinn**, also jenes Einkommen, welches nach Abzug aller steuerrechtlichen Möglichkeiten vorliegt.

Auf Antrag wird jeweils die Hälfte des Beitrages zur Kranken-u. Pflegeversicherung vom Fachbereich Kinder und Jugend der Stadt Leverkusen **erstattet**. Die Übernahme dieser Kosten erfolgt erst ab dem Monat der Antragstellung und gilt nur für Geldleistungen der vom Fachbereich Kinder und Jugend geförderten Tagespflegebetreuungen. Krankenkassenbeiträge aufgrund anderweitiger Einkünfte werden nicht berücksichtigt.

Diese Erstattung ist steuerfrei (§ 3 Nr.9 Einkommenssteuergesetz).

Im Falle einer **privaten Kranken- u. Pflegeversicherung** wird analog der gesetzlichen Kranken- u. Pflegeversicherung erstattet.

3. Kostenbeitrag der Eltern

Nehmen Eltern Kindertagespflege in Anspruch, wird von ihnen ein Kostenbeitrag gemäß § 90 Abs. 1 SGB VIII erhoben. Der Kostenbeitrag ist in der Satzung der Stadt Leverkusen über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagespflege geregelt. Für die Beitragseinstufung sind das Jahresbruttoeinkommen, bzw. die Summe der positiven Einkünfte und der Betreuungsumfang maßgeblich (näheres hierzu ist den Tagespflege Elternbeiträgen zu entnehmen).

Werden mehrere Kinder einer Familie in Kindertageseinrichtungen, in der offenen Ganztagschule oder in Kindertagespflege betreut, wird nur ein Elternbeitrag, der jeweils höhere, erhoben.

4. Sicherung der Qualität in der Kindertagespflege

Zum Ausbau und zur Sicherung der Förderung von Kindern in Kindertagespflege ist die Beratung durch Fachkräfte erforderlich. Der Fachbereich Kinder und Jugend der Stadt Leverkusen leistet

- die Beratung sowohl für die Eltern als auch für die Tagespflegepersonen
- die Eignungsfeststellung von Tagespflegepersonen
- die Vermittlung in Kindertagespflege
- die Begleitung der Betreuungsverhältnisse

Zur Qualifizierung von Tagespflegepersonen werden Kurse bei verschiedenen Bildungsträgern nach dem Lehrplan des Deutschen Jugendinstitutes mit einem Unterrichtsvolumen von derzeit 160 Stunden angeboten.

Die kontinuierliche Weiterbildung (mind. 20 Unterrichtsstunden pro Jahr) der Tagespflegepersonen ist durch Kursangebote in Kooperation mit verschiedenen Bildungsträgern sichergestellt.

4.1 Feststellung der Eignung einer Tagespflegeperson

Die Eignung der Tagespflegepersonen wird durch den Fachbereich Kinder und Jugend der Stadt Leverkusen festgestellt. Geeignet im Sinne der §§ 23 und 43 SGB VIII sind Personen, die

- sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen,
- über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen an Kindertagespflege verfügen, die sie in einem Qualifizierungslehrgang erworben haben,
- bereit sind, sich nachweislich regelmäßig 20 Unterrichtsstunden im Jahr zu Themen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern weiter zu qualifizieren und
- über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.

Darüber hinaus erwartet der Fachbereich Kinder und Jugend der Stadt Leverkusen von Tagespflegepersonen, dass sie:

- mindestens 21 Jahre alt sind,
- fließend deutsch sprechen und
- mindestens einen Hauptschulabschluss nachweisen.

Folgende Unterlagen/Nachweise sind vorzulegen:

- Vorlage eines schriftlichen Lebenslaufes mit Zeugnissen
- Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung der Tagespflegeperson
- Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen für alle über 18jährigen, die im Haushalt der Tagespflegeperson leben
- Nachweis des Zertifikates „Qualifizierte Kindertagespflegeperson“, ausgestellt durch den Bundesverband für Kindertagespflege, oder vergleichbare Voraussetzungen
- Nachweis über einen 16-stündigen Erste-Hilfe-Kurs am Säugling und Kleinkind, der alle 3 Jahre durch einen 8-stündigen Kurs aufzufrischen ist
- Nachweis über die Teilnahme einer Hygienebelehrung des medizinischen Dienstes der Stadt Leverkusen

Der Fachbereich Kinder und Jugend der Stadt Leverkusen stellt nach Prüfung der persönlichen Qualifikation und Sachkompetenz, sowie dem Nachweis von kindgerechten Räumen die Eignung der Tagespflegeperson fest und erteilt die Pflegeerlaubnis.

4.2 Feststellung der Eignung für Räume der Kindertagespflege

Für angemietete Räume, die ausschließlich zur Tagespflege genutzt werden oder bei einer Betreuung von mehr als 5 fremden Kindern in der eigenen Wohnung, ist ein Antrag auf Nutzungsänderung beim Bauamt zu stellen.

4.3 Pflegeerlaubnis

Die Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII ist zwingend erforderlich, wenn Kinder

- außerhalb der elterlichen Wohnung in anderen Räumen
- mehr als 15 Stunden wöchentlich
- gegen Entgelt
- länger als 3 Monate

betreut werden.

Die Pflegeerlaubnis für einzelne Tagespflegepersonen gestattet maximal eine Betreuung für bis zu 5 gleichzeitig anwesende fremde Kinder.

In der Großtagespflege von 2 bis maximal 3 Tagespflegepersonen dürfen gem. § 4 Kinderbildungsgesetz höchstens insgesamt 9 Kinder betreut werden.

Die Pflegeerlaubnis ist in der Regel auf fünf Jahre befristet.

In Einzelfällen besteht die Möglichkeit, eine vorläufige Pflegeerlaubnis zu beantragen, wenn der Qualifizierungslehrgang begonnen aber noch nicht

abgeschlossen ist. Alle anderen oben aufgeführten Voraussetzungen müssen jedoch erfüllt sein.

Verstöße gegen die gesetzlichen Vorgaben des § 43 Abs. 1 SGB VIII (Pflegeerlaubnis) gelten als Ordnungswidrigkeit und können gem. § 104 SGB VIII mit einem Bußgeld bis 500 € belegt werden.

Die Pflegeerlaubnis kann widerrufen werden, wenn das Wohl des Kindes dies erfordert oder wenn Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die zur Versagung der Erlaubnis geführt hätten.

4.4 Betreuungsvertrag

Um die Kontinuität des Tagespflegeverhältnisses und die einvernehmliche Zusammenarbeit von Eltern und Tagespflegepersonen zum Wohle des Kindes zu fördern, ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages sinnvoll und wird dringend empfohlen.

Der Betreuungsvertrag soll alle Fragen bezüglich der Gestaltung des Tagespflegeverhältnisses wie Eingewöhnungszeiten, Betreuungszeiten, Regelungen bei Krankheit und Urlaub, Beendigung des Tagespflegeverhältnisses usw. regeln. Ein Mustervertrag kann unter www.tagesmuetter-bundesverband.de erworben werden.

4.5 Versicherungsschutz betreuter Kinder

Kinder, die in öffentlich geförderter Kindertagespflege betreut werden, sind über die Unfallkasse NRW (UK-NRW) unfallversichert.

5. Mitteilungspflichten

Die Tagespflegepersonen haben dem Fachbereich Kinder und Jugend alle von ihnen wahrgenommenen Betreuungsverhältnisse mitzuteilen. Die Kindertagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten sind gleichermaßen verpflichtet, jede Änderung im Kindertagespflegeverhältnis dem Jugendamt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Das gilt in Bezug auf:

- Änderung der wöchentlichen Betreuungszeit,
- Beendigung oder Wechsel des Arbeitsverhältnisses/der Bildungsmaßnahme o.ä. der Erziehungsberechtigten,
- Veränderung der Einkommensverhältnisse der Erziehungsberechtigten
- Unterbrechung der Betreuungszeiten durch längere Krankheit, Urlaub bzw. sonstiger Verhinderung der Tagespflegeperson,
- Wohnungswechsel,

- Änderungen, die unmittelbar rechtliche und/oder tatsächliche Auswirkungen auf die Pflegeerlaubnis oder die Anspruchsvoraussetzungen haben.

Die Verpflichtung zur schriftlichen Mitteilung haben die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson jeweils eigenständig. Falls die Erziehungsberechtigten oder die Kindertagespflegeperson dieser Mitteilungspflicht nicht nachkommen, kann die Förderung der Kindertagespflege rückwirkend eingestellt und die laufende Geldleistung zurückgefordert werden. Die Mitwirkungspflicht gem. § 60 ff SGB I wird vorausgesetzt.

Tagespflegepersonen haben eine Informationspflicht gegenüber dem Fachbereich Kinder und Jugend, wenn gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen (Schutzauftrag nach § 8 a SGB VIII).

6. Links zu weiterführenden Informationen

www.fruehe-chancen.de

Internetportal des BMFSFJ mit der Möglichkeit der online-Beratung

www.handbuch-kindertagespflege.de

Kapitel 3: Wissenswertes für Tagesmütter;
Fakten und Empfehlungen zu den Neuregelungen in der Kindertagespflege

www.unfallkasse.de

www.deutsche-rentenversicherung.de

hier erhältlich der Fragebogen V 020 zur Anmeldung bei der DRV

www.minijob-zentrale.de

Infos und Anmeldung einer geringfügigen Beschäftigung

www.bundesverband-kindertagespflege.de

www.abgabenrechner.de

Möglichkeit, die Steuerhöhe zu ermitteln

http://www.deutscher-verein.de/aktuelles/pdf-1/tagesmuetter_auflage3_web.pdf

Broschüre „was bleibt“

Informationen zur Versteuerung der Einkünfte aus Kindertagespflege

Sie suchen eine Tagespflegestelle für Ihr Kind oder möchten Kinder betreuen?

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:

Ursula Maier
0214/4 06-51 45
ursula.maier@stadt.leverkusen.de
zuständig für den Stadtteil Schlebusch

Claudia Michels-Fischer
0214/4 06-51 52
claudia.michels-fischer@stadt.leverkusen.de
zuständig für die Stadtteile: Wiesdorf, Alkenrath, Manfort, Steinbüchel,
Mathildenhof

Ulla Nonn
0214/4 06-51 62
ulla.nonn@stadt.leverkusen.de
zuständig für die Stadtteile: Opladen, Quettingen, Lützenkirchen, Berg.
Neukirchen, Rheindorf, Bürrig, Küppersteg

Sonja Kürten
0214/4 06-52 30
sonja.kuerten@stadt.leverkusen.de
zuständig für den Stadtteil Hitdorf

Regina Cwik
0214/4 06-56 23
regina.cwik@stadt.leverkusen.de
Antragstellung auf Geldleistung für Kindertagespflege

Hausadresse:

Stadt Leverkusen
Fachbereich Kinder und Jugend
Goetheplatz 1-4
6. Etage
51379 Leverkusen (Opladen)